

## **Erinnerungen an die Gründungsphase der Fakultät**

**Herbert Buchner**

### **Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:**

Buchner, Herbert. 2021. "Erinnerungen an die Gründungsphase der Fakultät." In 50 Jahre Juristische Fakultät Augsburg, edited by Arnd Koch, Michael Kubiciel, Ferdinand Wollenschläger, and Wolfgang Wurmnest, 3–15. Tübingen: Mohr Siebeck. <https://doi.org/10.1628/978-3-16-160999-2>.

### **Nutzungsbedingungen / Terms of use:**

**licgercopyright**

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

#### **Deutsches Urheberrecht**

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:  
<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



# Erinnerungen an die Gründungsphase der Fakultät

*Herbert Buchner*

„Jedem Anfang wohnt ein Zauber inne“  
(Hermann Hesse)

## I. Die Entstehung der Fakultät

Am 18. Oktober 1971 habe ich in der Eichleitnerstraße 30 vor neunzig Studienanfängern mit dem Grundkurs im Bürgerlichen Recht den Vorlesungsbetrieb unserer Juristischen Fakultät eröffnet. Die Situation war singulär, was mir damals allerdings gar nicht bewusst war. Ich glaube aber nicht, dass eine Fakultät jemals sonst unter dermaßen kurzer Anlaufzeit und außergewöhnlichen Bedingungen ihre Arbeit aufnehmen musste. Erst zehn Tage vor meiner ersten Vorlesung, am 8. Oktober 1971, hatte der Bayerische Landtag den Beschluss über die Errichtung einer juristischen Fakultät an der Universität Augsburg gefasst. Allerdings waren im Vorgriff dazu im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus schon vorher vorbereitende Maßnahmen zu der geplanten Errichtung eines Fachbereichs Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg eingeleitet worden, deren Gründung mit Gesetz vom 18. Dezember 1969 erfolgt und die am 16. Oktober 1970 feierlich eröffnet worden war:

Am 6. Mai 1970 hatte ein vom Ministerium eingesetzter „Fachausschuss für den Juristischen Fachbereich in der Universität Augsburg“ seine Arbeit aufgenommen. Er sollte Empfehlungen für einen damals vom Ministerium offensichtlich schon vorgesehenen juristischen Fachbereich in Augsburg erarbeiten, wobei es insbesondere darum ging, Reformvorschläge zur Modernisierung des Studiums praktisch zu erproben. Hintergrund dessen war die Ende der 1960er Jahre aufgebrochene Diskussion über die Neugestaltung der Juristenausbildung – darauf ist im Folgenden noch zurückzukommen. Dem Fachausschuss gehörten eine Reihe von Professoren der bayerischen Fakultäten, Vertreter des Justizministeriums wie des Ministeriums für Unterricht und Kultus, ferner der Gründungspräsident der Universität Augsburg an. Er legte seine Empfehlungen am 2. Oktober 1970 vor.

1971 setzte das Kultusministerium dann einen *Berufungsausschuss* ein, der Berufungsvorschläge für zehn dem juristischen Fachbereich zugesetzte

Lehrstühle erarbeiten sollte. Die entsprechenden Listen wurden dem Ministerium offensichtlich im Sommer 1971 zur Verfügung gestellt. Am 22. Juli 1971 erhielt ich die Mitteilung, dass beabsichtigt sei, mich auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht zu berufen. Zeitgleich ergingen wohl auch entsprechende Angebote an andere Kollegen. Nach Abwicklung verschiedener Formalitäten und den vom Ministerium nahegelegten Gesprächen an der Universität erhielt ich dann am 22. September 1971 die Urkunde über meine Berufung an die Universität Augsburg überreicht, also keine vier Wochen vor der vorgesehenen Aufnahme des Lehrbetriebs. Zwei Tage später, am 24. September 1971 folgten noch der zivilrechtliche Kollege Hans Schlosser und der Strafrechtler Günter Bemann. Die übrigen mit Angeboten bedachten Listenbewerber hielten sich noch zurück. Meine Berufung konnte nur so schnell abgewickelt werden, weil ich damals des bei Berufungen üblichen Verhandlungspokers noch unkundig war. Rupert Scholz, der einen Ruf auf einen der öffentlich-rechtlichen Lehrstühle erhalten hatte, übernahm immerhin eine Lehrstuhlvertretung. Dies war der Stand der Besetzung der Lehrstühle am 18. Oktober 1971, dem Start des Vorlesungsbetriebs. Dabei blieb es auch für den Rest des Herbsttrimesters. Erst im Laufe des Jahres 1972 kamen dann die weiteren Kollegen an Bord. Dies war aber nicht einmal das eigentliche Problem, denn mit vier Professoren lässt sich ein Studienjahrgang zweifellos bedienen, wenn die sonstigen Rahmenbedingungen stimmen. Dann wäre vielleicht auch der uns nur zur Verfügung stehende minimale zeitliche Vorlauf gar nicht so ins Gewicht gefallen. Hier traten aber noch andere besonders erschwerende Umstände hinzu.

Dabei spielte unsere *räumliche Unterbringung* noch die geringste Rolle. Der Freistaat Bayern hatte für uns ein vorher gewerblichen Zwecken dienendes Gebäude in der Eichleitnerstraße in Nachbarschaft zur Universitätsverwaltung und zum Gebäude der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die ihren Betrieb bereits ein Jahr vorher aufgenommen hatte, erworben und war bei unserem Einzug noch dabei, die vorhandenen Räumlichkeiten zu renovieren und unseren Zwecken dienlich zu machen. Unsere Unterbringung war insgesamt nicht schlecht, die der Lehrstühle sogar großzügig. Die beiden Hörsäle waren allerdings wenig zweckgerecht, vor allem was Belüftung, Optik und Lärmschutz betraf. Heutigen Anforderungen würden sie bei weitem nicht entsprechen. Dies wurde uns erst so richtig bewusst, als wir später für Vorlesungen auf die schönen Räumlichkeiten auf dem Campus ausweichen mussten. 1971 waren wir, auch die Studierenden, bescheiden. Der Lösung harrten die *Personalprobleme*. Wir hatten Stellen, aber sie waren unbesetzt. Dies betraf die Sekretariate wie die wissenschaftlichen Mitarbeiter. Den Dienst aufgenommen hatte nur ein von der Universitätsverwaltung eingestellter Fakultätsbeamter. Ein weiteres Problem stellte sich mit dem *Bibliothekskomplex*. Wir waren in den traditionellen Univer-

sitäten das System der Institutsbibliotheken gewohnt, damit den maßgeblichen Einfluss der Lehrstühle auf die Beschaffungspolitik. An der Universität Augsburg fanden wir das System der Zentralbibliothek mit Teilbibliotheken in den einzelnen Fachbereichen vor; über die Anschaffungen bestimmte ein von der Zentralbibliothek bestellter Leiter der Teilbibliothek. Dies hatte für uns zunächst den Vorteil, dass in der Teilbibliothek Recht, die schon vorher ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, bereits der notwendigste Bestand an Literatur und Judikatur vorhanden war. Auf der anderen Seite kam es aber schon bald zu Konflikten über die Beschaffungspolitik, oft allerdings auch nur über einzelne Beschaffungswünsche. Insgesamt erforderte der weitere Aufbau einer Bibliothek, die nicht nur den Erfordernissen der Studierenden, sondern auch denen der Forschung gerecht werden sollte, erheblichen Aufwand.

Keine Probleme hatten wir in unserer Alltagsarbeit zunächst damit, dass uns *normative Grundlagen* weitgehend fehlten. Die Universität hatte mit ihrer Gründung vom Ministerium im Verordnungswege einige strukturelle Vorgaben mit auf den Weg bekommen. Die Bildung eines Fachbereichsrates wurde für unsere Fakultät aber nie thematisiert. Wir hatten wohl nicht die erforderliche Zahl von Hochschullehrern. Als wir hier die Arbeit aufnahmen, hatten wir uns darauf verständigt, dass Hans Schlosser die Dekanatsgeschäfte führen sollte; mir wurde die Vertretung des Fachbereichs im Zentralbereich zugeschlagen. Die im Fachbereich anstehenden Entscheidungen trafen wir in unserem Viererzirkel. Die Einbeziehung der Mitarbeiter erfolgte über die alltägliche Zusammenarbeit. Mit den Studierenden standen wir in permanentem Austausch; wir waren für die erfolgreiche Umsetzung des neuen Ausbildungsmodells auf deren laufende Rückmeldungen angewiesen. Die Angehörigen unseres ersten Studienganges fühlten sich als Pioniere, und sie waren es für uns auch. Wir hatten eine hervorragende Kooperation, ohne dass jemals nach irgendwelchen rechtlichen Vorgaben gefragt worden wäre. Dies traf im Übrigen auch für die Ausgestaltung des Studiums zu. Wir hatten keine Studienordnung als rechtliche Grundlage unseres Studienangebotes, arbeiteten ausschließlich nach den Vorgaben der Empfehlungen des schon genannten Fachausschusses, und zwar sowohl in der Lehre als auch bei der Bewertung der Leistungen, die für ein weiteres Vorrücken im Studiengang erforderlich waren. In die Justizausbildungs- und Prüfungsordnung fand das neue Studienmodell erst später Eingang. Naheliegender Weise gab es auch noch keine Promotions- und keine Habilitationsordnung. Dafür bestand zunächst auch kein Bedarf. Die Erstellung stand aber als Zukunftsauftrag an. Zunächst hatten wir andere Sorgen.

## II. Der Zentralbereich der Universität

Der neue Juristische Fachbereich hatte es auch deshalb schwer, weil er nicht in eine in sich gefestigte Gesamtuniversität geboren wurde, sondern in eine Universität, die selbst noch in den Kinderschuhen steckte und noch auf dem Weg der Selbstfindung war.

### 1. Gründungspräsident

An der Spitze der Universität stand der noch von Staatsminister Dr. Ludwig Huber berufene Gründungspräsident, der Wirtschaftswissenschaftler Prof. Dr. Perridon, der eine Fülle von Reformvorstellungen entwickelt hatte und mit diesen den Minister wohl auch überzeugt hatte. Bei meinem Vorstellungsgespräch im August 1971 wurde ich sogleich mit diesen Vorstellungen in Beschlag genommen.

An die Stelle der traditionellen Fakultäten sollten *Fachbereiche* treten, wobei es Perridon nicht nur wie andernorts um eine Auswechslung der Bezeichnung ging, sondern um einen weitgehenden Entzug ihrer überkommenen Funktionen. Der Schwerpunkt der Aufgaben in Forschung und Lehre sollte in *Fachgruppen* verlagert werden, kleinere fachbezogene Einheiten mit möglichst interdisziplinärer Zusammensetzung. Dieses Ziel konnte Perridon aber schon in den bereits angelaufenen Beratungen zu einer Grundordnung nicht durchsetzen. Es blieb bei der Etikettierung der Fakultäten als Fachbereiche, wovon die Universität in späteren Jahren dann auch wieder Abstand nahm.

Ein weiteres Anliegen Perridons war das *Kleingruppenkonzept*. An die Stelle der Vorlesungen sollte Wissensvermittlung oder besser Wissenserarbeitung in kleinen Gruppen treten. Im Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich wurde wohl zunächst danach verfahren. Bei uns stieß die Vorgabe nicht auf so große Sympathie. Sie scheiterte zunächst schon praktisch an der fehlenden personellen Ausstattung; es hätte zur Ausarbeitung des erforderlichen Konzepts auch eines größeren zeitlichen Vorlaufs bedurft als er uns im Oktober 1971 zur Verfügung stand.

Zur Reform gehörte auch die Einteilung des Studienjahres in *Trimester* statt der traditionellen Semester. Dies wurde auch mehrere Jahre praktiziert, im Laufe der weiteren Entwicklung aber doch wieder rückgängig gemacht. Im Grunde konnte man dem Trimestersystem durchaus Vorteile abgewinnen. Da die anderen Universitäten es aber nicht übernahmen, erwies es sich letztlich, schon im Hinblick auf gewünschte Studienplatzwechsel, nicht als zweckmäßig.

Nachhaltigen Erfolg hatte das vom Gründungspräsidenten von Anfang an energisch verfolgte Ziel einer universitären *berufsbegleitenden Weiter-*

*bildung*, damals zweifellos Neuland. Die Idee war, den in die Praxis überwechselnden Absolventen seitens der Universität weiterhin Fortbildungsangebote auf akademischem Niveau zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Angebote gab es bereits im Studienjahr 1971/72, und seitens der Universität wurde dies seither konsequent ausgebaut. Beim Start lief das Programm unter der wenig glücklichen Bezeichnung „Kontaktstudium“, es wurde später einem auf Universitätsebene eingerichteten „Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer“ überantwortet und stößt bis heute bundesweit auf gute Resonanz.

## 2. Übergangsausschuss

Gemäß den vom Ministerium bei Gründung der Universität mit auf den Weg gegebenen Vorgaben war in der Universität ein sog. Übergangsausschuss eingesetzt worden, dem in etwa die Funktion eines Senates zukam. Er war mit dem Präsidenten sowie einzelnen Hochschullehrern aus dem Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen sowie dem Katholisch-Theologischen Fachbereich besetzt; letzterer war am 15. Oktober 1970 im Wesentlichen unter Übernahme der damaligen Philosophisch-Theologischen Hochschule Dillingen errichtet worden. Des Weiteren gehörten dem Übergangsausschuss Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals an. Nach Aufnahme unserer Tätigkeit sollte auch unser Fachbereich einen Vertreter entsenden, und so nahm ich gemäß der Absprache mit meinen Kollegen an der nächstfolgenden Sitzung teil.

Vordringlichste Aufgabe des Ausschusses war die *Erarbeitung einer „Vorläufigen Verfassung“* für die Universität. Hier zeigte sich, dass die Vorstellungen über deren Ausgestaltung schon weitgehend entwickelt waren, maßgeblich geprägt durch den Präsidenten. Dies betraf insbesondere die damals heftig umstrittene sog. *Paritätenfrage*, d. h. den Schlüssel für die Repräsentanz der verschiedenen Gruppen in den universitären Gremien. Darüber wurden im politischen Raum bundesweit heftige Kontroversen ausgetragen, insbesondere anlässlich der Forderung nach sog. Drittelparität (nur ein Drittel der Sitze in den Gremien für die Hochschullehrer). Im Übergangsausschuss wurde diese Forderung auch erhoben, man tendierte jedoch zu dem vom Präsidenten favorisierten Verteilungsschlüssel 5:3:2:1 (Hochschullehrer/Wissenschaftliche Mitarbeiter/Studenten/nichtwissenschaftliches Personal). Ich habe gleich verdeutlicht, dass ich dies für unsere Fakultät nicht mittragen könnte, was auf großen Unwillen stieß. Mehrheitlich wurde dann auch zugunsten des vom Präsidenten angestrebten Modells entschieden. Wir, die dem Ausschuss angehörenden Kollegen, haben noch in der maßgeblichen Sitzung die Einreichung eines Sondervotums an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit dem Ziel angekündigt, den Paritätenschlüssel in

Anlehnung an das Hochschulgesetz des Saarlandes mit 6:2:2:1 festzulegen, also mit einem leichten Stimmrechtsübergewicht zugunsten der Hochschullehrer. Dies hat zu einigen Turbulenzen geführt. Das Ministerium, dessen Genehmigung für das Inkrafttreten der Vorläufigen Verfassung erforderlich war, hat unserem Begehrn gleichwohl Rechnung getragen und unseren Vorschlag übernommen, also die von der Universität zur Genehmigung eingereichte Fassung nur mit dieser Maßgabe in einer „Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung für die Universität Augsburg“ vom 2. Februar 1972 in Kraft gesetzt.

Im politischen Raum wurde damals schon gemutmaßt, dass damit ein Modell für das bereits in Bearbeitung befindliche neue Bayerische Hochschulgesetz vorgegeben werden sollte. Tatsächlich wurde es in das nach langwierigen parlamentarischen Auseinandersetzungen in Kraft gesetzte Bayerische Hochschulgesetz vom 28. November 1973 übernommen und bestimmt seither, also nunmehr annähernd fünfzig Jahre, ohne größere Anfechtung die Stimmrechtsverhältnisse in den universitären Gremien. Der damals dafür verantwortliche Staatsminister Hans Maier hat in seinem späteren Rückblick („Böse Jahre, gute Jahre. Ein Leben 1931 ff.“, S. 208/209) festgehalten, dass ihn die damaligen Vorgänge in Augsburg dazu veranlasst hätten, der Selbstverwaltung und Mitwirkung besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Verantwortlichkeit der Professoren für die Organisation von Forschung und Lehre klarzustellen. Das „Augsburger Signal“ sei zur Initialzündung für eine bundesweite Stärkung der Professorenrechte geworden. Überregional gingen die Auseinandersetzungen noch weiter, bei uns beruhigte sich die Lage. Es gab auch noch anderes zu tun.

### 3. Strukturbirat

Die weitere Entwicklung der Universität bedurfte schließlich noch der *Planung*. Dies galt zum einen bezüglich des weiteren Ausbaus der drei schon bestehenden, vor allem aber für die Errichtung der angestrebten weiteren Fachbereiche. Zum 1. Juni 1972 stand die Eingliederung der Pädagogischen Hochschule Augsburg in die Universität an. Vorgesehen war, ihre Aufgaben den neu zu errichtenden Philosophischen Fachbereichen zu überantworten und den vorhandenen Personalbestand in diese zu integrieren. Die planerischen Überlegungen hierzu sollte ein vom Ministerium eingesetzter Strukturbirat entwickeln, der sich am 8. November 1971 unter dem Vorsitz des Münchener Ordinarius Peter Lerche konstituierte, der vorher auch schon den Vorsitz in dem bereits genannten Fachausschuss für unseren Fachbereich sowie in der Berufungskommission für unsere zehn Lehrstühle innehatte. Mit Schreiben des Staatsministers für Unterricht und Kultus vom 13. Dezember 1971 wurde ich zur Wahrnehmung der Belange der Rechtswissen-

schaft als Vollmitglied in diesen Strukturbirrat berufen, der sich als erstes auch mit der Frage der vorläufigen Verfassung für die Universität zu befassen hatte. Sehr bald standen aber die Fragen der weiteren Entwicklung der Fachbereiche im Raum. Den Schwerpunkt der Arbeit bildete die Strukturierung der Philosophischen Fachbereiche.

Sodann ging es um die Planungen für einen *Neubau für die Universität* auf dem sog. Campus am Alten Postweg. Vorübergehend gab es hier einige Irritationen, weil nach einem Gegenvorschlag die Universität stadtnäher untergebracht werden sollte, wobei das Prinz-Carl-Palais mit dem dahinterliegenden Gelände favorisiert wurde. Dies wurde dann jedoch ziemlich schnell verworfen, da die Chancen für die räumliche Entwicklung nur auf dem Campus sichergestellt waren – aus heutiger Sicht die einzige richtige Entscheidung. Ein wenig erfreulicher Aspekt für den Juristischen Fachbereich war, dass nach dem für die Neubauten vorgesehenen Zeitplan wir als letzte zum Zuge kommen sollten, ganz einfach aus dem Grunde, dass wir bereits in einem staatseigenen Gebäude untergebracht waren, die Theologischen wie die Philosophischen Fachbereiche noch keine räumliche Unterbringung hatten und dem Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich wegen seiner deutlich höheren Zahl an Studierenden Vorrang vor uns eingeräumt wurde. Nach der damaligen Zeitplanung wäre dies nicht so gravierend gewesen, da eine rasche Aufeinanderfolge der Bauten vorgesehen war. Dass wir aus verschiedensten Gründen, nicht zuletzt auch wegen der späteren Errichtung einer Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Baumaßnahmen zugunsten der Physikinstitute, unseren Neubau dann trotz erheblich gestiegener Studierendenzahl und zwischenzeitlicher Erweiterung des Lehrkörpers erst im Sommer 1999 zur Verfügung gestellt bekamen mit all den dadurch ausgelösten Schwierigkeiten, war im Jahre 1974, als der Strukturbirrat seine Arbeit abschloss, nicht absehbar.

### III. Unser Auftrag: die einstufige Juristenausbildung

Die herkömmliche Juristenausbildung war Ende der 1960er-Jahre zunehmend in die Kritik geraten und zum Teil heftigen, sachlich nicht berechtigten Schmähungen ausgesetzt worden. Mein Fakultätskollege Reiner Schmidt geht in seinem Beitrag in dieser Festschrift des Näheren darauf ein. Bemängelt wurde, kurz gesagt, mangelnde Praxistauglichkeit der Ausbildung wie der Absolventen, ja Praxisferne des Juristenstandes insgesamt, zugleich fehlendes sozialwissenschaftliches Verständnis. Für jedermann greifbar war, dass die Studiendauer aus dem Ruder gelaufen war, dass die Fakultäten ihren Studierenden zu wenig an Vorgaben und Hilfestellung für die Gestaltung ihres Studiums zur Verfügung stellten und dass die Referendarausbildung – zu meiner

Referendarzeit noch dreieinhalb Jahre (!) – wenig zielführend und zweifellos zu ineffektiv war.

### *1. Defizite der universitären Studiengänge*

Die Kritik an der überkommenen Ausbildung traf aber nicht nur die juristische Disziplin. In weiten Bereichen der universitären Ausbildung, speziell im geisteswissenschaftlichen Bereich, wurden Mängel geltend gemacht, zum einen inhaltlich, vor allem aber hinsichtlich der fehlenden Strukturierung der Studiengänge und der zu langen Studiendauer. Völlig im Umbruch war die Lehrerbildung, für die im Zusammenhang mit der Überführung der Lehrausbildung an die Universitäten neue Konzepte zu entwickeln waren. Schwachstelle der Ausbildungsgänge war sodann der Prüfungssektor, der zum Teil doch sehr defizitäre Regelungen aufwies, was den von Staatsprüfungsordnungen verwöhnten Juristen sofort auffiel. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hatte deshalb für Bayern eine in München tagende „Allgemeine Studienreformkommission“ mit dem Auftrag eingesetzt, Empfehlungen für die Gestaltung der Studienordnungen für Diplomstudiengänge zu erarbeiten. Die Universitätsleitung hier war offensichtlich der Meinung, dass sie zur Vertretung unserer Universität am besten einen Juristen entsenden würde und wies mir diese Aufgabe zu. Der Kommission gehörten Vertreter verschiedenster Fächer und Universitäten an. Die Beratungen verliefen äußerst zäh. Es war schwer, die Anforderungen an Studien- und Prüfungsordnungen allen plausibel zu machen. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich bei der staatlicherseits gewünschten Festlegung von Regelstudienzeiten zur Begrenzung der Studiendauer. Schließlich konnten wir aber im Oktober 1975 „Empfehlungen für die Gestaltung von Studienordnungen für Diplomstudiengänge“ vorlegen, die den Hochschulen zugeleitet wurden. Der Studiengang der juristischen Fakultäten war als Staatsprüfungsstudiengang nicht in die Arbeit der Kommission einbezogen und von deren Empfehlungen nicht betroffen.

### *2. Die Neugestaltung der Juristenausbildung nach dem Augsburger Modell*

Vor Ort galt unser Hauptaugenmerk der Umsetzung des uns aufgetragenen Modells einer reformierten Juristenausbildung auf der Basis der Empfehlungen des Fachausschusses, zunächst als „Münchner Modell“ ausgeflaggt, mit der Mandatserteilung an uns dann als „Augsburger Modell“ bekannt geworden.

a) In den Bundesländern waren *verschiedenste Modelle* einer reformierten Juristenausbildung entworfen, diskutiert, in der Umsetzung geplant und vorbereitet worden – alle unter dem Postulat der besseren Verzahnung von

Theorie und Praxis. Die bis dahin vorgesehene Zweiteilung der Ausbildung in einen universitären und einen in der Praxis zu absolvierenden Abschnitt sollte mittels einer integrierten „praxisorientierten Ausbildung“ vermieden werden. Ein ins Spiel gebrachtes Modell war etwa „Vormittags Uni, nachmittags Amtsgericht“.

Bayern hat sehr schnell betont, dass dies in einem Flächenstaat nicht realisierbar sei. Entwickelt wurde hier ein sog. *Intervallsystem* mit einem mehrfachen Wechsel von universitären und praktischen Ausbildungsabschnitten. Konkret bedeutete dies bei uns vier Semester Universität (Zivil- und Strafrecht), dann neun Monate Amtsgericht, anschließend in entsprechendem Rhythmus der öffentlich-rechtliche Komplex sowie die als Spezialstudium ausgewiesenen Schwerpunktfächer. Es ging den Verfassern des Münchener Modells aber nicht nur um einen praktizierbaren Weg zur besseren Verzahnung von Theorie und Praxis, sondern auch darum, eine fundierte juristische Ausbildung, durchaus unter stärkerer Berücksichtigung nachbarwissenschaftlicher Bezüge, sicherzustellen. Zum Teil waren die andernorts entwickelten Modelle von der Ambition getragen, den Juristen eine andere Funktion (Stichwort: „Sozialingenieur“) zuzuweisen. In diese Richtung wollte man hier die Entwicklung nicht laufen lassen. Deshalb sollte in dem einsetzenden Wettlauf zwischen den Bundesländern das eigene Modell möglichst schnell zur Geltung gebracht werden.

Dies war auch der Hintergrund für die kurzfristige Errichtung und Beauftragung unserer Fakultät im Herbst 1971. Die Chancen, eine der bestehenden bayerischen Fakultäten für die Durchführung des Modells zu gewinnen, waren gegen Null einzuschätzen. Es ist damit aber auch klar, dass unsere Fakultät ohne diese spezielle im politischen Raum zu Beginn der 1970er-Jahre bestehende Konfliktsituation jedenfalls im Oktober 1971 nicht errichtet und gleich in Funktion gesetzt worden wäre. So konnte die „Frankfurter Allgemeine“ aber in einem Bericht vom 15. Dezember 1971 eingangs hervorheben, dass die neunzig Studenten des Fachbereichs in Augsburg die ersten in der Bundesrepublik seien, die eine einstufige Juristenausbildung erhielten.

Die Bezeichnung mit „*einstufig*“ empfand ich nicht als recht glücklich. Es sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass an die Stelle der überkommenen Zweiteilung der Ausbildung ein als Einheit konzipierter Ausbildungsgang treten würde. Außerhalb der engeren Fachwelt bin ich aber oft dem Vorurteil begegnet, es würde sich um einen einfacheren Studiengang handeln.

b) Mit der *Umsetzung* des Modells kamen wir von Anfang an gut zurecht, haben auch die notwendige Sorgfalt walten lassen. Man konnte schon mit einfachen Maßnahmen, wie etwa einer studentenfreundlichen Gestaltung des Vorlesungsplanes, den Studienbetrieb optimieren. Modellbedingt haben wir sehr bald den Kontakt zunächst zur Augsburger Justiz gesucht, in die die Studierenden nach dem zweiten Studienjahr, sofern sie die vorgesehenen

Leistungsnachweise vorlegen konnten, überwechseln sollten. Der Praxisorientierung sollte nach dem Modell auch die Einbeziehung von Praktikern in die universitäre Lehre dienen. Vom ersten Trimester an konnten wir engagierte Dozenten aus der Justiz für eine Mitwirkung gewinnen. Eine solche Kooperation zwischen Fakultät und Gerichten war schon vom Ansatz her etwas Neues; sie hat sich auch im weiteren Verlauf gut entwickelt.

In unserem Modell war vorgesehen, dass die Studierenden nach Absolvierung der Justiz- und Verwaltungsausbildung und einer an diese anschließenden Staatsprüfung in ein sog. *Spezialstudium* überwechseln sollten. Dafür waren im ursprünglichen Modell die vier Zweige Justiz, Verwaltung, Steuern/Wirtschaft und Arbeits-/Sozialrecht vorgesehen. Kurz nach Besetzung der internationalrechtlich ausgerichteten Lehrstühle begehrten deren Inhaber die Einführung eines weiteren Zweiges *Internationales Recht/Rechtsvergleichung*. Dies fiel in unserem kleinen Fachbereich zunächst nicht auf große Begeisterung, wobei wir damals die zukunftsträchtige Entwicklung dieser Disziplin nicht richtig eingeschätzt haben. Unsere internationalrechtlich ausgerichteten Kollegen konnten dank ihrer sonst in der Verteilung der Bibliotheksmittel erprobten Durchsetzungsfähigkeit den Fachbereich schließlich doch für ihr Vorhaben gewinnen. Aus heutiger Sicht war dies eine sicher glückliche Entscheidung, da mit ihr die später immer weiterentwickelte internationalrechtliche Ausrichtung des Programmangebotes unserer Fakultät eröffnet wurde. Dazu darf auf den Beitrag der Kollegen Behr und Wurmnest in dieser Festschrift verwiesen werden.

c) Unser Reformmodell war damit erfolgreich auf das Gleis gestellt. Es stieß regional wie überregional auf großes Interesse, und wir hatten es anfangs auf vielen auch auswärtigen Veranstaltungen vorzustellen. Schon Anfang 1972 habe ich das Modell auf deren Einladung den Augsburger Rechtsanwälten erläutert. Dies blieb mir deshalb gut in Erinnerung, weil mir dort zu meiner Überraschung unverblümt bedeutet wurde, dass die Augsburger Anwaltschaft an der Errichtung unserer Fakultät in Augsburg alles andere als interessiert sei. Man befürchte, dass sich viele Absolventen später in Augsburg niederlassen würden. Diese Vermutung war zwar durchaus zutreffend, dürfte aber, wie ein Blick auf die heutige Augsburger Anwaltslandschaft zeigt, nicht zu ihrem Schaden gewesen sein.

Erfreulich für uns war der Besuch der Justizminister Bayerns, Baden-Württembergs, des Saarlandes und aus Rheinland-Pfalz, die sich im März 1973 eingehend über unsere bisherige Arbeit und unsere Erfahrungen berichten ließen. Die weitere Entwicklung und die späteren Ergebnisse bestätigten dann auch, dass wir mit unserer Arbeit richtiglagen. Der erste Studienjahrgang hatte nach sechseinhalb Jahren die Schlussprüfung weitgehend erfolgreich abgelegt. Er hatte dem Modell entsprechend den Großteil der Klausuren gemeinsam mit den Teilnehmern der Referendarausbildung ge-

schrieben und hierbei sogar im Durchschnitt die besseren Ergebnisse erzielt, und dies durchweg nach der Mindeststudienzeit! Allerdings muss man bei der Bewertung berücksichtigen, dass die leistungsschwächeren Teilnehmer des Jahrgangs schon im Lauf der Jahre infolge der mehrfach eingeforderten Leistungs nachweise ausgeschieden waren.

d) Was wir in der Anfangsphase nicht ahnen konnten, war das für die Fakultät unerfreuliche *Ende des Augsburger Modells*. Es war zwar klar, dass uns das Modell nur zur *Erprobung* in Auftrag gegeben war. Die Juristenausbildung im traditionellen Modell war im Richtergesetz bundeseinheitlich vorgegeben gewesen. Um dem Reformdruck Rechnung zu tragen, hatte der Bundesgesetzgeber den Bundesländern in der sog. *Experimentierklausel des § 5b des Richtergesetzes* für zehn Jahre die Befugnis eingeräumt, neue Modelle zu erproben. Davon haben in den Folgejahren eine Reihe von Bundesländern Gebrauch gemacht und unterschiedliche Modelle gestartet. Vor Ablauf der Zehnjahresfrist wurde diese noch um drei Jahre verlängert. Auch diese Zeit wurde auf Bundesebene nicht dazu genutzt, die verschiedenen Modelle, wie wir es eigentlich erwarten durften, zu würdigen und sich auf eines der Modelle zu verstndigen – zu unterschiedlich waren die politischen Zielsetzungen.

Es traf uns das Schicksal, das jeder kennt, der in einem befristeten Rechtsverhltnis steht. Mit Ablauf der Frist endet der Status, ohne dass es einer Erklrung oder Begrndung bedarf. Wir bekamen dementsprechend nur die Mitteilung, dass wir im Hinblick auf das *Ende der Experimentierphase* ab dem Studienjahr 1984/85 das Studium wieder auf der Grundlage des vordem so heftig kritisierten zweistufigen Modells anzubieten hatten. Für unsere Erfahrungen hat sich niemand mehr interessiert. Umsonst war, dass wir wrend des gesamten Modellversuchs, wie es vom Bund gefordert war, unsere durchaus positiven Erfahrungen in jhrlichen Berichten festgehalten hatten. Keine Bercksichtigung fand auch, dass unsere Absolventen dem Modell ein gutes Zeugnis ausgestellt hatten, und dass sie in der Praxis sowohl vom Staat wie auch im auerstaatlichen Bereich gerne bevorzugt genommen und in ihrer Einsatzfigkeit positiv bewertet wurden.

Ich bin oft gefragt worden, *aus welchen Grunden* das Modell nicht weitergefhrt worden ist. Eine offizielle Erklrung dazu gab es nicht, ist mir zumindest nicht bekannt. Es wirkten aber wohl verschiedene Umstnde zusammen: Zum einen hielt man an dem Dogma, die Juristenausbildung msste *bundesweit einheitlich* sein, fest. Dies bedeutete, dass man sich bei einer Entscheidung zugunsten der einstufigen Juristenausbildung auf eines der in den Bundeslndern entwickelten Modelle htte einigen mssen. Sie lagen aber konzeptionell zu weit auseinander. Es fehlte ihnen schon damit in der politischen Auseinandersetzung an Schlagkraft. Die traditionellen, nach der Zweistufigkeit arbeitenden Fakultten verweigerten sich sowieso und hat-

ten naturgemäß größeres Gewicht. Angeblich gab es auch einen Beschluss der Konferenz der OLG-Präsidenten mit einem für uns negativen Votum. In Bayern spielte unverkennbar auch der Wechsel an der Spitze des Justizministeriums eine Rolle. Justizminister Philipp Held hatte unser Modell 1971 nicht nur aus der Taufe gehoben, sondern es auch jahrelang wohlwollend begleitet. Sein Amtsnachfolger Karl Hillermeier hatte für das Modell nach meinem damaligen Eindruck von Anfang an keine große Sympathie.

Auf der politischen Ebene spielte wohl auch herein, dass das staatliche Anliegen, die Studienzeitdauer in den Griff zu bekommen – wie es uns auch in der vorgenannten Allgemeinen Studienreformkommission vorgegeben war und erhebliche Mühe bereitete – offensichtlich an Gewicht verloren hatte. Die Verkürzung der Ausbildungsdauer war aber einer unserer stärksten Trümpfe. Immerhin hatten unsere Absolventen das Assessorexamen nach einer Gesamtausbildungszeit von  $6\frac{1}{2}$  Jahren bewältigt, während im herkömmlichen Ausbildungssystem die Studierenden damals allein an der Universität  $5\frac{1}{2}$  Jahre verbrachten. Diese Leistung wurde nicht honoriert, fand offensichtlich auch in die Kostenüberlegungen keinen Eingang.

In der Sache kursierte die Bewertung, unser einstufiges Modell sei zu teuer und zu verwaltungsintensiv. Was den erstgenannten Aspekt, die *Kosten*, betrifft, wurde darauf verwiesen, dass das Verhältnis der Zahl der Studierenden zu der der Lehrpersonen bei uns günstiger war als in den großen Fakultäten. Dies war zwar zutreffend, aber es gab auch kleinere Fakultäten, in denen sich der Schlüssel nicht grundsätzlich anders darstellte. Wir hatten uns die kleinere Zahl an Studierenden auch nicht selbst gewählt. Eine Höchstzahl war für den vom Bund geförderten Modellversuch zunächst vorgegeben gewesen. Ich habe sie unter dem Wettbewerbsaspekt strategisch immer als nachteilig gesehen. Mit der Ein- oder Zweistufigkeit des Ausbildungsmodells hatte dies nichts zu tun. Zutreffend war demgegenüber, dass unser Modell wesentlich *verwaltungsintensiver* war als das überkommene System. Dies war durch den häufigen Wechsel der Studierenden zwischen Universität und Praxis bedingt. Auch war nicht zu übersehen, dass auf Grund des unserem System zugrundeliegenden Jahresrhythmus bei nur neun- oder sechsmonatigen Praktika die praktischen Stationen nicht gleichmäßig genutzt werden konnten. Schließlich spielte eine Rolle, dass unsere Praktikanten in den verschiedenen Stationen auf Grund einer ihnen entgegenkommenden Organisation sorgfältiger betreut wurden als der Durchschnitt der Referendare. Dies hätte man aber bereits im Jahre 1971 beim Studium des Modells und der vorbereitenden Überlegungen in den Praxisstationen feststellen können, dazu hätte es keiner dreizehnjährigen Erprobung bedurft.

Für mich war das Kapitel „einstufige Juristenausbildung“ abgeschlossen. Der Staat hatte sie uns bei der Errichtung der Fakultät als Auftrag mit auf den Weg gegeben, und wir hatten ihn ordentlich erfüllt. Der Auftrag war nun

wieder entzogen. Immerhin verdankten wir ihm unsere Fakultätsgründung im Jahre 1971.

#### IV. Schluss

Ob wirklich jedem Anfang ein Zauber innewohnt, bin ich mir nicht so sicher, für den Anfang unserer Fakultät aber, was mich betrifft, durchaus. Diese Phase war für mich die faszinierendste in meinem interessanten Berufsleben. Für die mir damals gebotene Chance bin ich dem Freistaat Bayern, der Universität und der Fakultät zutiefst dankbar.